

KUNDENINFORMATIONEN ZUM BREXIT 02-2020

Kundeninformationen zum Brexit

Was ist der Brexit? Was ist ein harter oder ein No-Deal-Brexit?

Am 23. Juni 2016 haben die Bürger in Großbritannien bei einem Referendum mit knapp 52 Prozent der Stimmen für den Brexit (Abkürzung für „British Exit“), den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU), gestimmt. Daraufhin leitete die britische Regierung am 29. März 2017 den Austritt nach Artikel 50 des EU-Vertrages ein.

Das EU-Parlament und das britische Parlament haben das Brexit-Abkommen ratifiziert und damit den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ermöglicht. Allerdings gibt es bis Ende 2020 noch eine Übergangsphase, in der bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit alles beim Alten bleibt. Bis Ende 2020 soll ausgehandelt werden, wie es ab 2021 weitergeht. Die Gefahr eines harten Brexits ist also nicht abgewendet.

Als **harten Brexit** bezeichnet man einen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen (No-Deal). **Themen wie Freihandelsabkommen, Zölle und Dienstleistungsfreiheit sind dann nicht geregelt.**

Wieso bin ich als Kunde der R+V davon betroffen?

Sofern das versicherte Risiko in Großbritannien liegt, konnte die R+V den Versicherungsvertrag vor dem Brexit im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit zeichnen. Diese Zulässigkeit entfällt im Falle eines harten Brexits. Großbritannien wird dann ein Nicht-EU-Land (Drittland), wie beispielsweise die USA. Die R+V wird nach dem Brexit keine neuen Versicherungsgeschäfte in Großbritannien mehr

zeichnen und dort bestehende Versicherungsverträge abwickeln.

Bin ich nach dem Brexit noch in Großbritannien versichert?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Großbritannien haben, kann dies Einfluss auf den Versicherungsschutz aus Ihren Verträgen haben. Hier **drei Beispiele:**

› Lebens- und Rentenversicherungen:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich weltweit. Dies gilt auch für Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen, wie z. B. einer **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**. Wenn Sie zwischen dem 01.07.1995 und dem 30.04.1999 einen Vertrag mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, so ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt, dass der Versicherungsschutz endet, wenn die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz in den Ländern der EU aufgibt. Wir werden uns nicht auf die Regelung in den AVB berufen, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Großbritannien haben und damit nach einem Brexit nicht mehr innerhalb der EU wohnen.

› Restkreditversicherungen:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich weltweit. Nur wenn sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas (nicht außerhalb der EU) aufhält, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

› Krankenversicherungen:

Bei der **Krankheitskostenversicherung**, der

KUNDENINFORMATIONEN ZUM BREXIT 02-2020

Krankentagegeldversicherung und der **Pflegezusatzversicherung** ergeben sich auch nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU keine Änderungen im Umfang des Versicherungsschutzes. Bei der **privaten Pflegepflichtversicherung** allerdings ändert sich der Versicherungsschutz. Bisher wird Pflegegeld bei einem Aufenthalt in der EU, also auch in Großbritannien, unbefristet gezahlt. Nach einem harten Brexit werden bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Großbritannien Pflegegeld sowie Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen und Leistungen bei Pflegezeit von Pflegepersonen bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Sachleistungen für Pflege werden für diese Zeit nur erbracht, wenn die professionelle Pflegekraft, die ansonsten die Pflege im Inland durchführt, die versicherte Person während des vorübergehenden Auslandsaufenthalts begleitet.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem konkreten Vertrag haben, sprechen Sie uns gerne an! Ansprechpartner finden Sie unter dem Punkt „Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?“

Was ändert sich nach dem Brexit, wenn ich einen Autounfall in Großbritannien habe?

Der internationale Fahrzeugverkehr ist, soweit es Schädigungen durch ausländische Fahrzeuge betrifft, durch das **Grüne-Karte-System** zwischen den Länderbüros vertraglich geregelt. Hieran ändert sich auch durch einen harten Brexit nichts. Das heißt, Sie können sich nach einer Schädigung durch ein britisches Fahrzeug in Deutschland weiter an das **Deutsche Büro Grüne Karte e.V.** wen-

den. Genauso kann sich ein Brite, der in Großbritannien von einem deutschen Fahrzeug geschädigt wurde, weiter an das britische Grüne-Karte-Büro wenden.

Ist die Schädigung durch ein britisches Fahrzeug allerdings in Großbritannien erfolgt, müssen Sie sich (gegebenenfalls mit der Unterstützung Ihrer Rechtsschutzversicherung) nach einem harten Brexit direkt an den britischen Versicherer wenden.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Sie bei der Einreise nach Großbritannien in Zukunft wieder den ordnungsgemäßen Versicherungsschutz durch das Dokument der Grünen Karte nachweisen müssen. Diese sollten Sie deshalb rechtzeitig bei Ihrem Versicherer besorgen.

Wie sieht es mit meiner Haftpflichtversicherung aus, bin ich weiterhin in Großbritannien versichert?

Die Haftpflichtversicherung unterscheidet zwei Formen der Auslandsaufenthalte – den vorübergehenden und den zeitlich unbegrenzten Aufenthalt.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung umfasst auch eine Absicherung von im Ausland entstehenden Schäden. So sind regelmäßig Haftpflichtansprüche versichert, die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt entstehen. Je nach Tarifgeneration und Produktvariante gilt der Versicherungsschutz für unterschiedlich lange Zeiträume, meist für einen Zeitraum zwischen 2 und 5 Jahre.

KUNDENINFORMATIONEN ZUM BREXIT 02-2020

Ein vorübergehender Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Großbritannien/Nordirland) zu Urlaubs-/Ausbildungszwecken oder aus anderen Gründen ist somit immer für den im Vertrag beschriebenen Zeitraum über die Privathaftpflichtversicherung versichert.

Zeitlich unbegrenzter Auslandsaufenthalt

In neueren Privathaftpflichtversicherungsbedingungen ist zudem ein erweiterter Auslandsschutz enthalten. Ergänzend zum zeitlich begrenzten weltweiten Auslandsaufenthalt besteht auch Schutz bei einem zeitlich unbegrenzten Aufenthalt in bestimmten Ländern. Voraussetzung ist, dass zeitgleich der Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten wird.

Brexit – Bei Tarifen bis 2018 entfällt die Mitversicherung des zeitlich unbegrenzten Aufenthalts in Großbritannien/Nordirland mit dem Tag des EU-Austritts

In einzelnen Tarifen gilt diese Absicherung auch in den Ländern der Europäischen Union.

Bei einem Austritt Großbritanniens/Nordirlands aus der EU (mit oder ohne Vereinbarung) bedeutet dies, dass für Personen **mit dauerhaftem Aufenthalt** in Großbritannien/Nordirland und zeitgleichem deutschen Erstwohnsitz dieser dauerhafte Auslandsversicherungsschutz mit dem Tag des Austritts entfällt.

Was ist zu tun?

Wir empfehlen Ihnen eine Umstellung des Vertrages auf unseren aktuellen Tarif. Denn dort ist der zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalt auf die europäischen Staaten ausgedehnt, sodass eine

Zugehörigkeit zur EU nicht maßgeblich ist.

In meiner Lebens- oder Rentenversicherung ist ein Fonds mit Sitz oder Verwaltung in Großbritannien enthalten. Kann ich diesen behalten?

Kommt es zu einem harten Brexit, hätten britische Fonds den gleichen Status wie Fonds aus anderen Nicht-EU-Staaten. Die Zulassung obliegt dann den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden.

Einige Fonds haben bereits angekündigt, dass sie ihren Sitz in ein anderes Land der EU verlegen werden. In diesem Fall müssen Sie nichts tun, die Fondsanlage Ihrer Rentenversicherung kann unverändert beibehalten werden. Behält der von Ihnen gewählte Fonds dagegen seinen Sitz oder seinen Verwalter in Großbritannien, kann die Fondsanlage nicht unverändert fortgeführt werden. Um mögliche Nachteile für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung zu vermeiden, können Sie einen anderen Fonds aus unserer Fondsliste auswählen und Ihre Fondsanlage shiften oder switchen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren und Ihnen die konkreten Möglichkeiten aufzeigen.

Ich beabsichtige nach Großbritannien zu ziehen. Gelten meine bei der R+V abgeschlossenen Verträge weiter?

Ja, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz in Großbritannien haben oder dorthin verlegen, gelten Ihre Versicherungsverträge unverändert weiter. Allerdings kann sich der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ändern. Einzelheiten finden Sie unter dem Punkt **„Bin ich nach dem Brexit noch in Großbritannien versichert?“**

KUNDENINFORMATIONEN ZUM BREXIT 02-2020

Die R+V hat doch sicherlich Kapitalanlagen in Großbritannien, deren Wert jetzt fällt. Sinkt dadurch die Verzinsung meiner Lebensversicherung?

Die **Auswirkungen eines harten Brexits** auf die Verzinsung der Lebensversicherungsverträge der R+V werden eher gering sein. Das hat mehrere Gründe:

- › Die Kapitalanlage-Portfolien der R+V-Versicherer sind breit diversifiziert: Das Vermögen ist in unterschiedlichen Anlageklassen wie Immobilien, Aktien oder Staats- und Unternehmensanleihen angelegt. Diese wiederum sind auf viele Länder und Branchen verteilt.
- › Weniger als fünf Prozent der gesamten Kapitalanlage der R+V ist in Großbritannien investiert.
- › Investitionen, die in britischem Pfund getätigt wurden, sind gegen Währungsschwankungen weitestgehend abgesichert.
- › Mögliche Kapitalmarktschwankungen werden durch das einzigartige System der Lebensversicherer aus Garantien und ruhigen Überschussbeteiligungen für Kunden geglättet.

Meine Firma hat ihren Hauptsitz in Deutschland, besitzt aber auch eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Großbritannien. Wie sieht der R+V-Sachversicherungsschutz nach dem Brexit aus?

Nach dem Austrittstermin können Verträge bis zur nächsten Hauptfälligkeit auf Basis einer gesetzlichen Übergangsfrist in Großbritannien zunächst fortgesetzt werden. Schäden wickeln wir noch

innerhalb der nächsten 15 Jahre ab.

Nach einem harten Brexit schließt die R+V Risiken in Großbritannien nicht mehr in den deutschen Vertrag ein, sondern erstellt ein internationales Versicherungsprogramm mit einer Lokalpolice vor Ort. Dennoch betreuen wir Sie als Kunde vollumfänglich von Deutschland aus.

Eine Notwendigkeit zur Erstellung eines internationalen Versicherungsprogramms besteht gegebenenfalls für Verträge in den folgenden Versicherungszweigen:

- › Allgemeine Haftpflichtversicherung
- › Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- › Sachversicherung
- › Transportversicherung
- › Agrarversicherung
- › Technische Versicherung

Sollten Sie auf Basis unserer Unterlagen betroffen sein, haben wir Sie bereits angesprochen. Wenn Sie Interesse an einem internationalen Programm haben, wenden Sie sich bitte an Ihren gewohnten Ansprechpartner.

Ist der Abschluss einer Warenkredit- oder Kautionsversicherung nach dem Brexit für Großbritannien noch möglich?

Das ist weiterhin möglich, wenn der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz in Deutschland, Österreich oder in einem Land hat, in dem die R+V Allgemeine Versicherung AG ihre Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit angezeigt hat. Risikokunden in der Warenkreditversicherung und

KUNDENINFORMATIONEN ZUM BREXIT 02-2020

Aval-Gläubiger in der Kautionsversicherung können in Großbritannien ansässig sein.

Als Arbeitgeber habe ich eine Gruppenunfallversicherung, eine Krankenzusatzversicherung oder eine betriebliche Altersversorgung für meine Mitarbeiter abgeschlossen. Gilt diese auch weiterhin für Mitarbeiter in Großbritannien?

Ja, die Verträge gelten unverändert weiter.

Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Telefonisch an das R+V-Service Center:

Telefonnummer	Fragen zu
0800 533-1171	Lebens- und Rentenversicherungen
0800 533-1121	Krankenversicherungen
0800 533-1112	Alle anderen Versicherungssparten

Per E-Mail: G_Brexit@ruv.de